

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
502.1-gil

Starnberg 11.11.2022

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Starnberg hat die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Entwässerungsgrabens im Wildmoos (Fl.-Nr. 2606, Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching) durch Einbau von weiteren ca. 80 einzelnen kleinen Dammbauwerken in die einmündenden Schlitzgräben beantragt. Der Gewässerausbau stellt eine Fortsetzung der bereits mit Plangenehmigung vom 20.12.2021 gestatteten Teilvernässungsmaßnahmen dar und dient der weiteren Renaturierung des Wildmooses.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass die von der Maßnahme betroffenen Naturschutzgüter von dem Gewässerausbau profitieren. Die Vernässung dient der Umsetzung des FFH-Managementplans und bezweckt die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushalts mit dem Ziel einer positiven Vegetationsentwicklung zugunsten der wertvollen in Teilen noch vorhandenen moortypischen Kraut- und Moosschicht. Des Weiteren können durch die Renaturierung des Moors künftig wieder schädliche Klimagase aufgenommen werden. Und schließlich wird der Wasserrückhalt in der Fläche gefördert, wodurch Niederschlagsspitzen wirksam abgefedert werden können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur- oder anderen Schutzgütern findet nicht statt.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.
Ziervogel